

HOFER  
LEITINGER

—  
STEUERBERATUNG

# AMPUS

—  
März  
2016

AUF DIE GRÖSSE  
KOMMT ES AN



# INHALT

---

04\_AUF DIE GRÖSSE KOMMT ES AN

08\_DAS BANKENPAKET

10\_KÜRBISCREMESUPPE ODER SUPPE?

12\_ALLES KLAR?

14\_NEO-ELTERN HABEN'S LEICHTER

15\_NEWS IM ARBEITSRECHT

16\_STEUERSPLITTER

18\_RECHENAUFGABE GRUNDERWERBSTEUER

20\_DER VEREIN – EINKÜNFTE DER VEREINSMITGLIEDER  
UND ANDERER PERSONEN

22\_STEUERN ONLINE BEZAHLEN

24\_L & F: ES WIRD HOCHPROZENTIG

26\_FINANZSTRAFRECHT: TRIFFT MICH DAS?

29\_BLOGPOST

30\_DRUCKFRISCH

---

März  
2016



---

**EDITORIAL VON**  
MAG. ALEXANDER HOFER



**WIR HABEN ETWAS VOR!**

Die Stadt. Die Straße. Der Verkehr. Man ist nicht *entweder* Autofahrer *oder* Fußgänger. Es ist doch so: Manchmal fährt man Auto, dann wieder geht man zu Fuß. Und doch beurteilt man den gerade in der anderen Rolle befindlichen Verkehrsteilnehmer hinsichtlich seines Verhaltens oft ausschließlich von seinem gerade aktuellen Standpunkt aus (will heißen: mit wenig Verständnis). Und so geht es uns ja auch im Geschäftsleben: Einmal sind wir Unternehmer, dann wieder Kunde. Beim HL-Kick Off 2016 begaben wir uns auf die Suche nach Objektivität: So haben wir unser eigenes Unternehmen einmal ganz bewusst aus Klientenperspektive betrachtet und uns mit Ihren möglichen konkreten Erwartungen, Wünschen und Bedürfnissen auseinandergesetzt. Unsere Erkenntnisse werden in den nächsten Wochen und Monaten für Sie erleb- und spürbar werden. Letzteres trifft im Übrigen auch auf unseren neuen Empfangsbereich zu (ab April): Insbesondere aus den für uns höchsten Geboten der Verschwiegenheit und Vertraulichkeit heraus ist unsere **Hofer Leitinger Lounge** entstanden. In einer Kombination aus von *G+G Einrichtung* gestalteten Räumen, bewährten Kaffeegetränken von *CMI Heiling* (oder Bio-Apfelsaft von *Bischof*) sowie zeitgemäßer Medientechnik warten neue Besprechungserlebnisse auf Sie. Die Frage bei der Terminkoordination lautet künftig auch noch: Darf es ein *Besprechungsraum* oder lieber die *Lounge* sein? Und für den Fall, dass Sie schon wie bisher ohne Terminvereinbarung „nur“ Ihre Unterlagen bei uns abgeben, treffen Sie Ihre Betreuerin künftig an der *HL Bar*. Über Ihr Feedback freuen wir uns!



AUF  
DIE GRÖSSE  
KOMMT ES AN



## MIT DEM RECHNUNGSLEGUNGSÄNDERUNGSGESETZ 2014 (RÄG 2014) KOMMT ES ZU EINEM UMFASSENDEN UMBAU DES UNTERNEHMENSRECHTS.

Das RÄG ist als Folge der Umsetzung der EU-Bilanzrichtlinie zu sehen, die die Harmonisierung der nationalen Rechnungslegung in der Europäischen Union zum Ziel hat, und bringt Neuerungen in der nationalen Rechnungslegung. Die Änderungen sind erstmalig auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.

### NEUERUNGEN BEI DEN GRÖSSENKLASSEN

Neben einer geringfügigen inflationsbedingten Anpassung der Größenklassen wurde eine neue Größenklasse für **Kleinstkapitalgesellschaften** eingeführt (siehe Tabelle).

Wenn zwei dieser drei Merkmale an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen erfüllt sind, kommt es im folgenden (dritten) Geschäftsjahr zur Anwendung der Rechtslage der neuen Größenklasse. Die neuen Größenklassen sind bereits auf Geschäftsjahre 2016 anzuwenden, dh die Beobachtungszeiträume liegen vor dem Jahr 2016.

**Beispiel:** Wenn eine Kapitalgesellschaft in den Jahren 2014 und 2015 zwei der oben angeführten Kleinst-Schwellenwerte nicht überschritten hat, können bereits für das Geschäftsjahr 2016 die Rechtsfolgen für die Kleinstkapitalgesellschaft zur Anwendung kommen.

Für Kleinstkapitalgesellschaften sind wesentliche Erleichterungen vorgesehen, wie der **Entfall des Anhangs**, wenn die Angaben gem 237 Abs 1 Z 2 und Z 3 UGB (=Haftungsverhältnisse und Angaben über Vorschüsse und Kredite an Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates) unter der Bilanz gemacht werden.

Die Schwellenwerte des § 246 UGB für die größenabhängige Befreiung von der Konzernaufstellungspflicht wurden ebenfalls geringfügig angepasst.

### EINFÜHRUNG NEUER BILANZIERUNGSGRUNDSÄTZE

Durch das RÄG wurden verschiedene Bilanzierungsgrundsätze neu in das Gesetz aufgenommen. Diese kodifizierten Grundsätze reichen vom Grundsatz des wirtschaftlichen Gehalts, dem Grundsatz der Wesentlichkeit bis hin zum Grundsatz der verlässlichen Schätzung.

### BEWERTUNG VON RÜCKSTELLUNGEN

Es kommt zu einer Änderung bei der Bewertung von Rückstellungen, indem vorgesehen wird, dass Verbindlichkeiten und Rückstellungen mit ihrem Erfüllungsbetrag (bisher *Rückzahlungsbetrag*) anzusetzen sind.

Diese Änderung hat zur Folge, dass bei der betragsmäßigen Schätzung und Bewertung

### Neue Größenklassen

	Kleinst (NEU eingeführt)	Klein	Mittel	Groß
Umsatz	≤700.000	≤10 Mio.	≤40 Mio.	>40 Mio.
Bilanzsumme	≤350.000	≤5 Mio.	≤20 Mio.	>20 Mio.
Anzahl der Arbeitnehmer im Durchschnitt	≤10	≤50	≤250	>250

- ▶ künftige Preis- und Kostensteigerungen (zB bei Sachleistungs- und Sachwertverpflichtungen) berücksichtigt werden müssen und
- ▶ Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr in Zukunft mit einem marktüblichen Zinssatz abzuzinsen sind.

## HERSTELLUNGSKOSTEN

Zukünftig besteht im Zusammenhang mit den Herstellungskosten eine Aktivierungspflicht (bisher Aktivierungswahlrecht) in Bezug auf angemessene Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten. Hier kam es zu einer Angleichung des UGB an das Steuerrecht.

## BILANZIERUNG LATENTER STEUERN

Der Ansatz latenter Steuern erfolgt mit dem RÄG auf Basis des bilanzorientierten „Temporary Konzept“. Demnach sind „temporäre Differenzen“, also Unterschiede zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen, zu berücksichtigen, die sich zu einem späteren Zeitpunkt ausgleichen, wobei es unerheblich ist, ob diese ergebniswirksam entstanden sind oder nicht.

Entsteht daraus insgesamt eine Steuerbelastung, wird wie bisher eine Rückstellung für passive latente Steuern angesetzt, bei einer Steuerentlastung werden nunmehr – mit Ausnahme bei kleinen Kapitalgesellschaften – aktive latente Steuern bilanziert (unter Ausweis in einem neuen, gesonderten Bilanzposten). Kleine Kapitalgesellschaften haben ein Aktivierungswahlrecht für aktive latente Steuern. Bei Ausübung dieses Wahlrechts zur Aktivierung der latenten Steuern durch kleine Kapitalgesellschaften ist auf das **Stetigkeitsgebot** zu achten, welches mit dem RÄG 2014 nun auch auf Ansatzwahlrechte ausgeweitet wurde.

## NEUE DEFINITION DER UMSATZERLÖSE

Zu beachten ist, dass die Umsatzerlöse anders als bisher in § 232 Abs 1 UGB gemäß § 189a Z 5 UGB idF RÄG derart de-

finiert sind, dass anstatt nur typischer Erlöse nunmehr jede Art von Erlösen berücksichtigt werden muss, die sich aus dem Verkauf von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen ergibt. Beispiele für Erträge, welche idR künftig zu Umsatz werden: Kantineerlöse, Vermietung von Maschinen, Vermietung von Werkwohnungen, Beratungsleistungen eines Industrieunternehmens, Konzernumlagen sowie die **Leistungen**, nicht primär in der Eigenschaft als Gesellschafter erbracht werden. Diese tendenzielle Erhöhung der Umsatzerlöse kann in Einzelfällen nennenswerte Auswirkungen haben, da das Merkmal des Umsatzes bei den Größenklassen durch die Neudefinition und inhaltliche Ausweitung des Umsatzerlöses schneller überschritten werden kann.

Die Änderungen zum Ausweis aufgrund der neuen Definition der Umsatzerlöse sind im Rahmen der erstmaligen Anwendung auch zu den dargestellten Vorperioden zu berücksichtigen, dh die Vorjahresbeträge sind so zu berechnen, als wären die Bestimmungen nach der neuen Rechtslage schon im Vorjahr angewandt worden (§ 906 Abs 36 UGB).

## ZUSCHREIBUNGEN

Die wesentlichste Änderung in diesem Bereich ist, dass im Falle einer späteren Werterholung künftig Zuschreibungen verpflichtend vorzunehmen sind. Das bisher bestehende Wahlrecht entfällt somit. In der Vergangenheit unterlassene Zuschreibungen sind daher im ersten Jahr der Anwendung (somit in 2016) zur Gänze ergebniswirksam zu erfassen. Die Übergangsbestimmungen sehen jedoch die Möglichkeit vor, derartige nachgeholte Zuschreibungen für steuerliche Zwecke einer außerbilanziellen Zuschreibungsrücklage zuzuführen und somit eine sofortige Steuerwirksamkeit dieser Erträge zu vermeiden. Im Gleichklang mit diesen steuerlichen Übergangsbestimmungen wurde auch im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss die Möglichkeit eingeräumt, derartige Erträge aus nachgeholten Zuschreibungen unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten gesondert zu erfassen und somit erst zu einem späteren Zeitpunkt (bei Wertminderungen bzw spätestens bei Ausscheiden) zu realisieren. Sollte jedoch von der Bildung der passiven Rech-

nungsabgrenzung nicht Gebrauch gemacht werden, die steuerliche Zuschreibungsrücklage allerdings gebildet werden, liegt ein Sachverhalt für eine passive latente Steuer vor.

#### FAZIT

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das beschlossene RÄG 2014 einen umfassenden Umbau des Unternehmensrechts (UGB) seit dem Rechnungslegungsgesetz 1990 mit sich bringt. Die Reform wirkt sich ua auf die UGB-Bilanzierung aus und führt zu schon länger diskutierten Erleichterungen bei der Offenlegung. Die Neuerungen zu den Größenklassen für Kapitalgesellschaften können im Einzelfall erhebliche Auswirkungen haben. Der österreichische Gesetzgeber nähert sich ua mit den Neuregelungen zu den Steuerlatenzen einen weiteren Schritt an die Internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IRFS) an. Damit steigt die Komplexität der Regelungen und Rechnungslegung deutlich. ◇



**MAG. BARBARA  
KLOIBER**

ist Steuerberaterin  
und spezialisiert auf  
RÄG, Insolvenzrecht/  
Sanierung und Umsatzsteuer

# DAS BANKENPAKET

---

## KONTOREGISTER- UND KONTENEINSCHAUGESETZ

---

**B**ereits seit **1.3.2015** werden von Banken elektronisch übermittelte Daten in einem vom BMF geführten **Kontenregister aufgezeichnet**. Die von den Banken zu übermittelnden Daten betreffen **Kontostammdaten** (Konto- bzw Depotnummer, Tag der Eröffnung und Auflösung sowie konto- bzw depotführende Bank) **von natürlichen und juristischen Personen** (auch Treugebern und wirtschaftlichen Berechtigten iSd Geldwäschevorschriften). Auf die Daten des Kontoregisters dürfen für (finanz)strafrechtliche Zwecke sowohl Staatsanwaltschaften als auch Strafgerichte sowie Finanzstrafbehörden und auch das Bundesfinanzgericht zugreifen. Für abgabenbehördliche Zwecke dürfen auch Abgabenbehörden und das BFG auf diese Daten zugreifen, wenn es **im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen** ist. Gegen eine Kontenregisterauskunft steht kein Rechtsmittel zur Verfügung. Die Prüfung der korrekten Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen obliegt einem Rechtsschutzbeauftragten. Pflichtverletzungen betreffend die Übermittlung der Kontostammdaten durch Banken stellen ein Finanzvergehen dar und können bei Vorsatz mit Geldstrafen bis zu € 200.000, bei grober Fahrlässigkeit mit Geldstrafen von bis zu € 100.000 bestraft werden.

Durch die **Abfrage** des Kontenregisters erhält das Gericht oder die Behörde nur eine **Auskunft** darüber, **welche Konten oder Depots eine bestimmte Person** bei österreichischen Banken als Inhaberin, Verfügungsberechtigte oder wirtschaftlich Berechtigte unterhält. Wenn das Gericht oder die Behörde weitere Informationen über die Geschäftsvorfälle auf den Konten bzw Depots erlangen will, muss eine **Konteneinschau** beantragt werden. Dieses Auskunftsverlangen ist zu begründen und vom Leiter der Abgabenbehörde zu zeichnen. Das **Bundesfinanzgericht (BFG)** hat durch einen Einzelrichter über die Zulässigkeit des Auskunftsverlangens zu **entscheiden**. Gegen diesen Beschluss kann Rekurs erhoben werden, dem aber keine aufschiebende Wirkung zukommt. Zu Unrecht erlangte Auskünfte dürfen im Abgabenverfahren aber nicht als Beweis verwertet werden. Im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren ist für die Konteneinschau eine Anordnung des Vorsitzenden des Spruchsenats erforderlich. Auch gegen diese Anordnung ist eine Beschwerde an das BFG möglich, der aber auch keine aufschiebende Wirkung zukommt. Auch hier gilt ein Beweisverwertungsverbot für durch rechtswidrige Anordnungen erlangte Informationen. ◇



**MAG. PATRICK  
PASSATH**

ist Assistent Steuern  
und ua spezialisiert auf  
Freiberufler und  
Kapitalvermögen

# DAS BANKGESPRÄCH

## KURZAUSBLICK AUF DAS ANLAGEJAHR 2016

*Die Börsen reagieren seit Jahresbeginn mit heftigen Kursschlägen. Was steht uns 2016 bevor?*

In der Tat war es kein einfacher Start in das Börsenjahr 2016. Die Verunsicherung nach einem langen Bullenmarkt und vielen Negativschlagzeilen scheint groß. Erhöhte Kursschwankungen an den Börsen könnten uns durchaus noch länger begleiten. Diese Schwankungen können sich aber langfristig als Chance erweisen.

*Der Ölpreisverfall und das Schwächeln der chinesischen Wirtschaft beunruhigen Sie gar nicht?*

Der Ölpreisverfall ist sicherlich beunruhigend für Öl exportierende Länder sowie für einige Branchen, allerdings gesamtwirtschaftlich gesehen nicht zwingend negativ. Und das Wachstum in China? Das ist tatsächlich gefallen – allerdings auf über 6%! Ein Wachstum von dem wir in Europa nur träumen können.

*Sollte man in Zeiten der Unsicherheit zuwarten und den Börsen erstmal fernbleiben?*

Gerade in schwierigen Börsenphasen lohnt es sich, sein Angespartes in professionelle Hände zu geben. In der Schoellerbank setzen wir ausschließlich auf Qualitätstitel. Den Börsen komplett fernzubleiben, ist eine Möglichkeit – allerdings keine gute. Die Alternativen am Sparbuch sind weiterhin wenig vielversprechend. Aktien und Anleihen können kurzfristig für Rückschläge sorgen, langfristig haben diese Anlageklassen in der Vergangenheit aber durchschnittlich weit höhere Erträge erzielt.

*Gibt es Bereiche, in denen Sie gerade jetzt besonders große Chancen sehen?*

Chancen gibt es unserer Meinung nach bei Qualitätsaktien, die aufgrund der allgemeinen Verunsicherung übertriebene Kursrückgänge erlitten. Nach unserem Verständnis verfügen Qualitätsaktien über starke Wettbewerbsvorteile, solide Bilanzen und ein fähiges Management. Wir analysieren diese Unternehmen mit unserem selbst entwickelten Sternering.

*Wie auch die jüngste Vergangenheit gezeigt hat, können Aktien jedoch durchaus erhebliche Kursverluste erleiden. Was eignet sich für den konservativeren Anleger?*

Anlegern muss bewusst sein, dass die Börse keine Einbahnstraße ist. Man sollte nur ein so hohes Risiko eingehen, mit dem man sich jederzeit wohlfühlt. Anleihen von Emittenten höchster Bonität sorgen für Stabilität in den Portfolios unserer Kunden.

**Michael Steinkellner** ist Diplom. Finanzberater (BAK) bei der Schoellerbank in Graz, als Certified Financial Planner (CFP®) Lizenzträger des Financial Planning Standards Board Austria und als European Financial Adviser (EFA®) Lizenzträger der European Financial Planning Association.



**Schoellerbank Graz**  
Am Eisernen Tor 3, 8010 Graz  
Tel. +43 /316/821 517-4211  
Mob. +43/664/814 24 69  
E-Mail: michael.steinkellner@schoellerbank.at

 **Schoellerbank**  
Private Banking

# KÜRBISCREMESUPPE ODER SUPPE?

---

ZUSÄTZLICH ZUR REGISTRIERKASSEN-  
PFLICHT BESTEHT AB 1.1.2016  
DIE BELEGTEILUNGSPFLICHT.  
FÜR VERWIRRUNG SORGT DER BEGRIFF  
„HANDELSÜBLICHE BEZEICHNUNG“  
BEI DER BELEGANGABE.

---

**A**usführlich haben wir bereits in den vergangenen Ausgaben über die **Registrierkassenpflicht** für Unternehmer und über die Anforderungen an die Registrierkassensysteme informiert. Bekanntlich besteht zusätzlich ab 1.1.2016 eine **Belegerteilungspflicht**, wonach der Unternehmer dem Barzahler einen Beleg mit bestimmten Mindestinhalten auszuhändigen hat. Eine dieser Mindestanforderungen an den korrekt auszustellenden Beleg sind die Angaben zu „Menge/handelsübliche Bezeichnung“. Doch in der Praxis sorgt vor allem der Begriff „**handelsübliche Bezeichnung**“ für Unsicherheiten. Warum?

## USTG ODER BAO?

Bisher kannte man diesen Begriff aus dem Umsatzsteuergesetz (UStG) im Zusammenhang mit der Rechnungsausstellung an Unternehmer. Nun wird derselbe Begriff im Zusammenhang mit der Registrierkasse in der Bundesabgabenordnung (BAO) verwendet – aber anders interpretiert. Denn hier steht vielmehr das Verständnis des Letztverbrauchers im Vordergrund, wobei aber allgemeine Sammelbegriffe oder Gattungsbezeichnungen (zB Speisen/Getränke, Bekleidung, Putzmittel, Büromaterial) nicht ausreichen. Die Be-

zeichnung muss so gewählt werden, dass Waren und Dienstleistungen identifiziert werden können. Beispielsweise:

- ▶ Gastronomie: „Kürbiscremesuppe“ (= notwendige Warenbezeichnung für den Vorsteuerabzug/UStG) und „Suppe“ (= zulässige Warenbezeichnung für die Einhaltung der Registrierkassenpflicht/BAO); unzulässig wäre hier die Warenbezeichnung „Vorspeise/Essen“.
- ▶ Obstgeschäft: „Golden Delicious Äpfel“ (UStG) und „Äpfel“ (BAO); unzulässig „Obst“
- ▶ Buch/Papierhandel: „DINA4-Heft liniert“ (UStG) und „Heft“ (BAO); unzulässig „Büromaterial“

Die Gruppe von Freiberuflern, die einer gesonderten berufsrechtlichen Verschwiegenheit unterliegen, wie Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, etc, dürfen keine personenbezogenen Patienten- bzw Mandantendaten am Beleg angeben. Eine nach UStG ausgestellte Honorarnote beschreibt Art und Umfang der sonstigen Leistungen bzw die Gerichtsaktenzahl. Eine Honorarnote nach BAO enthält lediglich einen Verweis, zB HN-2016-01.

Für die Sparte Einzelhandel besteht eine Übergangsregelung. Bis Ende 2020 soll es danach ausreichend sein, wenn

die auf den Belegen ausgewiesenen Warenbezeichnungen auf 15 Warenbezeichnungen eingeschränkt werden.

Derzeit führt die Finanzverwaltung unangekündigte Nachschauen mit einem umfangreichen **Fragebogen** hinsichtlich Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht durch. Diesen Fragebogen finden Sie auf unserer Website unter [www.hoferleitinger.at](http://www.hoferleitinger.at) bzw wir senden Ihnen diesen gerne per Mail zu. ◇



**MAG. HELMUT  
LEITINGER**

ist Geschäftsführer  
und ua spezialisiert auf  
Verrechnungspreise



# ALLES KLAR?

## FORMELLE VORAUSSETZUNGEN DES VORSTEUERABZUGS: RECHNUNGSMERKMALE IM ZUSAMMENHANG MIT LEISTUNGSERBRINGER UND LEISTUNGSEMPFÄNGER

**W**esentliches Merkmal der Umsatzsteuer ist der Vorsteuerabzug, durch den die in der Unternehmenskette eingetretene Umsatzsteuerbelastung neutralisiert wird. Für den Vorsteuerabzug existieren gemäß § 12 Abs 1 Z 1 UStG formelle Voraussetzungen. Sowohl der Leistende als auch der Leistungsempfänger müssen Unternehmer sein, die Leistung muss für das Unternehmen im Inland ausgeführt werden und es muss eine Rechnung gemäß § 11 UStG vorliegen.

Folgende Konsequenzen können sich bei mangelhafter Rechnungslegung laut aktueller Rechtsprechung für den Leistungsempfänger ergeben:

### Die Rechnung enthält keinen Namen und/oder keine Anschrift des Leistungserbringers

- ▶ Rechnungsmerkmale des § 11 UStG nicht erfüllt
- ▶ Kein Vorsteuerabzug

### Die Rechnung enthält keinen Namen und/oder keine Anschrift des Leistungsempfängers

- ▶ Rechnungsmerkmale des § 11 UStG nicht erfüllt
- ▶ Kein Vorsteuerabzug
- ▶ **Ausnahme:** Kleinbetragsrechnungen

### Die Rechnung enthält einen fehlerhaften Namen und/oder eine fehlerhafte Anschrift des Leistungserbringers

- ▶ Rechnungsmerkmale des § 11 UStG nicht erfüllt
- ▶ Kein Vorsteuerabzug

### Die Rechnung enthält einen fehlerhaften Namen und/oder eine fehlerhafte Anschrift des Leistungsempfängers

- ▶ Rechnungsmerkmale des § 11 UStG nicht erfüllt
- ▶ Kein Vorsteuerabzug
- ▶ **Ausnahme:** Geringfügige Schreibfehler (zB Ziffernstrich), die einer eindeutigen Rechnungszuordnung nicht im Wege stehen

### Die Rechnung enthält keine UID-Nummer des Leistungserbringers

- ▶ Rechnungsmerkmale des § 11 UStG nicht erfüllt
- ▶ Kein Vorsteuerabzug
- ▶ **Abhilfe:** Anderweitige Sicherstellung der Identifizierung des Leistenden (zB durch eine eindeutige Steueridentifizierungsnummer)
- ▶ **Ausnahme:** Kleinbetragsrechnungen

### Die Rechnung enthält keine UID-Nummer des Leistungsempfängers

- ▶ Rechnungsmerkmale des § 11 UStG nicht erfüllt (Verpflichtende Angabe der UID des Leistungsempfängers bei Rechnungen über € 10.000)
- ▶ Versagung des Vorsteuerabzuges fraglich (Laut Bundesfinanzgericht (BFG) ist das Fehlen der UID für den Vorsteuerabzug schädlich; die Literatur hingegen sieht in dieser Vorgehensweise einen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.)

### Die Rechnung enthält eine fehlerhafte UID-Nummer des Leistungserbringers

- ▶ Rechnungsmerkmale des § 11 UStG nicht erfüllt
- ▶ Kein Vorsteuerabzug
- ▶ **Abhilfe:** Anderweitige Sicherstellung der Identifizierung des Leistenden (zB durch eine eindeutige Steueridentifizierungsnummer)
- ▶ **Ausnahme:** Kleinbetragsrechnungen

### Die Rechnung enthält eine fehlerhafte UID-Nummer des Leistungsempfängers

- ▶ Rechnungsmerkmale des § 11 UStG nicht erfüllt (Verpflichtende Angabe der UID des Leistungsempfängers bei Rechnungen über € 10.000)
- ▶ Versagung des Vorsteuerabzuges fraglich (Laut BFG ist das Fehlen der UID für den Vorsteuerabzug schädlich; die Literatur hingegen sieht in dieser Vorgehensweise einen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz)

## FAZIT

In der täglichen Abwicklung von Eingangsrechnungen stellen sowohl die österreichische Finanzverwaltung als auch insbesondere der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) derzeit überbordende Anforderungen an heimische Unternehmer. Bereits beim Vorliegen des kleinsten Formfehlers einer Rechnung wird Unternehmen der Vorsteuerabzug verwehrt. Ein kürzlich ergangenes VwGH-Erkenntnis könnte diesbezüglich die erwartete Auflockerung bringen. Es bleibt aber vorerst abzuwarten, ob eine Tendenz weg von einem streng formalistischen Verständnis des Rechnungsbegriffs tatsächlich bestätigt werden kann. ◇

# OPTIMAL VERSICHERT

## STEUERFREI IN DIE ZUKUNFT DER MITARBEITER INVESTIEREN

Wer die besten Mitarbeiter für sein Unternehmen gewinnen will, kann sich durch das Angebot von Sozialleistungen einen wichtigen Wettbewerbsvorteil sichern. Mit der steuerfreien Zukunftssicherung für Arbeitnehmer bieten Unternehmer ihren Mitarbeitern die ideale Basisvorsorge für ein steuerfreies Zusatzeinkommen in der Pension.

Die steuerfreie Zukunftssicherung erfolgt entweder arbeitgeberfinanziert als freiwillige Sozialleistung durch das Unternehmen oder arbeitnehmerfinanziert über eine Bezugsumwandlung des Mitarbeiters. Für jeden Mitarbeiter können gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 15 lit. a EStG bis zu EUR 300,- p.a. steuerfrei in eine Lebens-, Unfall- und/oder Krankenversicherung investiert werden.

Die einbezahlten Prämien können dabei auch bei Ausscheiden aus dem Unternehmen nicht verfallen. Die Leistungen sind für den Mitarbeiter steuerfrei.

Die Beiträge des Arbeitgebers sind abzugsfähige Betriebsausgaben, Lohnnebenkosten fallen nicht an.

Auch nicht wesentlich beteiligte Geschäftsführer sowie angestellte Familienmitglieder von Einzelunternehmern und Freiberuflern können profitieren – dieser Umstand macht die Zukunftssicherung gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 15 lit. a EStG auch bei Familienbetrieben besonders beliebt.

Ihr Generali BusinessCoach erarbeitet gerne gemeinsam mit Ihnen die maßgeschneiderte betriebliche Altersvorsorge für Ihr Unternehmen.

Profitieren Sie von der individuellen Beratung durch Spezialisten für die betriebliche Vorsorge.



**MAG. (FH)  
SABINE ZIERLER**

ist Assistentin Steuern  
und spezialisiert auf  
Umsatzsteuer



**Helmut Robnik**  
helmut.robnik@generali.com

**Generali Versicherung AG**  
AGENTUR LEIBNITZ  
Reichsstraße 82  
8430 Leibnitz/ Österreich  
T +43 3452 76516 12  
www.generali.at



# NEO-ELTERN HABEN'S LEICHTER

## NEUERUNGEN IM MUTTERSCHUTZGESETZ UND VÄTERKARENZGESETZ

Seit 1.1.2016 ist die Novelle des Mutterschutz/Väterkarenzgesetzes in Kraft getreten, die einige Änderungen für frisch gebackene Eltern mit sich bringt:

1. Für freie Dienstnehmerinnen wurde ein Beschäftigungsverbot samt Motivkündigungsschutz eingeführt.
2. Pflegeeltern erhalten auch ohne Adoptionsabsicht einen Anspruch auf Elternkarenz.
3. Weiterzahlung des Arbeitsentgelts: gilt ab 1.1.2016: Die „Wochengeldfalle“ wurde dahingehend gelöst, dass weder ein Entgeltfortzahlungsanspruch bei vorzeitigem Mutterschutz während der Elternkarenz noch ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach der Geburt, wenn Anspruch auf Wochengeld oder Krankengeld besteht wenn die Angestellte vor dem Beschäftigungsverbot in Elternkarenz war, besteht.
4. „Zweiter Meldepunkt“ für Elternkarenz: gilt ab 1.1.2016: Der eine Elternteil kann Karenz auch zu einem

späteren Zeitpunkt in Anspruch nehmen, sofern der andere Elternteil keinen Karenzanspruch hat, weil er nicht unselbstständig erwerbstätig ist.

5. Änderungen bei der Elternteilzeit (ETZ): **Für Geburten/Adoptionen ab dem 1. 1. 2016** gilt nunmehr eine **dritte Voraussetzung**:

- Die Arbeitszeit muss um zumindest 20 % der bisherigen wöchentlichen Normalarbeitszeit reduziert werden und
- die Arbeitszeit während der ETZ muss zumindest 12 Stunden pro Woche betragen.
- Die beiden bisherigen Voraussetzungen sind: mind 3-jährige Dauer des DV und mehr als 20 Beschäftigte im Betrieb.

Daher kann eine ETZ, die die 3. Voraussetzung nicht erfüllt, nie Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein. ◇



MAG. JESSICA  
GHAHRAMANI-  
HOFER

ist Juristin  
und spezialisiert auf  
Beratung  
Personalmanagement



## 8 NEWS IM ARBEITSRECHT

---

### AUSDEHNUNG DER HÖCHSTARBEITSZEIT, EINSCHRÄNKUNGEN FÜR KONKURRENZKLAUSELN UND EIN VERSUCH, MEHR TRANSPARENZ ZU SCHAFFEN.

---

**W**as sich 2016 im Arbeitsrecht tun soll, wurde bereits im Regierungsprogramm festgehalten. Nun werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

**Dienstzettel:** Im Sinne einer verbesserten Transparenz wird klargestellt, dass künftig im Dienstzettel jedenfalls die betragsmäßige Höhe des laufenden Grundgehalts oder -lohns anzugeben ist. Eine Änderung des Grundgehalts oder -lohns ist dem Arbeitnehmer ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

**Konkurrenzklausele:** Nach bisheriger Rechtslage war die Entgeltgrenze für die Zulässigkeit einer Konkurrenzklausele auf Grundlage des 17-fachen der täglichen Höchstbeitragsgrundlage zu berechnen. Nunmehr wurde diese Grenze auf das 20-Fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage angehoben und beträgt damit für 2016 € 3.240.

**Ausbildungskostenrückerersatz:** Die maximal zulässige Bindungsdauer für den Ausbildungskostenrückerersatz wird von fünf Jahren auf vier Jahre abgesenkt. Weiters hat die Rückzahlungsvereinbarung zwingend eine monatliche Verringerung des rückzuzahlenden Betrages zu enthalten.

**Abrechnung:** Der Arbeitnehmer hat bei Fälligkeit des Entgelts Anspruch auf Übermittlung einer schriftlichen, übersichtlichen, nachvollziehbaren und vollständigen Abrechnung der in der jeweiligen Lohnzahlungsperiode zustehenden Bezüge. Gesetzlich geregelt wurde, dass der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Aushändigung einer Kopie der Anmeldung zur Sozialversicherung hat.

**Pauschalierungsvereinbarungen :** Auch bei pauschalen Entgeltvereinbarungen (All-in-Vereinbarungen) muss in Zukunft der dem Arbeitnehmer zustehende Grundlohn ausgewiesen werden.

**Teilzeitarbeit:** Der Arbeitgeber ist nunmehr verpflichtet, teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer bei Ausschreibung von im Betrieb frei werdenden Arbeitsplätzen zu informieren. Die Verletzung dieser Bestimmung ist mit einer Verwaltungsstrafe von € 20 bis € 436 sanktioniert.

**Reisezeiten:** Die tägliche Arbeitszeit kann in Zukunft durch die Reisebewegung auf bis zu 12 Stunden ausgedehnt werden, wenn während der Reisebewegung durch das angeordnete Lenken des Fahrzeugs eine Arbeitsleistung erbracht wird. Dies gilt aber nur für Arbeitnehmer, bei denen das Lenken nicht eine Haupttätigkeit darstellt.

**Jugendliche:** Wenn in die Tagessarbeitszeit minderjähriger Lehrlinge ab 16 Jahre passive Reisezeiten fallen, so kann die Gesamtarbeitszeit auf 10 – statt bisher auf lediglich 9 Stunden – ausgedehnt werden. ◇



# STEUER- SPLITTER

## BETRUGSBEKÄMPFUNG

---

### BARZAHLUNGSVERBOT VON ARBEITSLohn IN DER BAUWIRTSCHAFT

---

**A**rbeitslöhne dürfen an Arbeitnehmer, die Bauleistungen erbringen, nicht mehr bar bezahlt bzw von diesen entgegengenommen werden, wenn der Arbeitnehmer über ein Bankkonto verfügt oder einen Rechtsanspruch auf ein solches hat. Außerdem können bar bezahlte Entgelte über € 500, die für die Erbringung von Bauleistungen gezahlt wurden, nicht mehr steuerlich abgesetzt werden.

## AUSLAUFSMODELL

---

### ABSCHAFFUNG DER GESELLSCHAFTSSTEUER

---

**D**ie Gesellschaftsteuer ist mit 31.12.2015 ausgelaufen. Endlich entfällt die Benachteiligung beim Einbringen von Eigenkapital gegenüber der Fremdfinanzierung. Somit können nunmehr Gründungen von Kapitalgesellschaften, Kapitalerhöhungen und Gesellschafterzuschüsse ohne Gesellschaftsteuer getätigt werden. Auch Umgründungen, die ab dem 1.1.2016 noch auf einen Umgründungstichtag in 2015 bezogen werden, lösen keine Gesellschaftsteuerpflicht mehr aus.

## LOHNNEBENKOSTEN

---

### SACHBEZUGSWERT FÜR FIRMEN-KFZ BEI GESELLSCHAFTER- GESCHÄFTSFÜHRER (G-GF)

---

**W**ird dem wesentlich beteiligten G-Gf ein Firmen-Kfz ausschließlich zur Verfügung gestellt, liegen sonstige Vergütungen jeder Art in Höhe der gesamten Ausgaben bei der GmbH vor. Allfällige auf den betrieblichen Anteil entfallende Betriebsausgaben sind für die Lohnnebenkosten unbeachtlich, da diese sich von den „Bruttobezügen“ berechnen. Sofern die Gesellschaft den Vorteil nicht durch den Ansatz der Dienstnehmer-Sachbezugswerte berücksichtigt, ist der Vorteil daher in Höhe der der GmbH tatsächlich entstandenen gesamten Kfz-Kosten (betriebliche und nicht betriebliche) auf Basis des unternehmensrechtlichen Ansatzes als sonstige Vergütung jeder Art iSd § 22 Z 2 EStG 1988 anzusetzen. Dieser bereits 2014 verlautete Ansatz des BMF ist – wie wir schon mehrfach kommentiert haben – nicht nachvollziehbar und wohl auch gesetzlos. Faktum ist aber auch, dass die Prüfer bei Lohnabgabenprüfungen an diese Rechtsauffassung gebunden sind. Sollten Sie daher betroffen sein und wir Sie noch nicht persönlich beraten haben, kontaktieren Sie bitte Ihren Betreuer!



# EIN FROSTIGER WINTERTAG

SCHNEE, EIS UND IN VIELEN REGIONEN FROSTIGE TEMPERATUREN WEIT UNTER NULL GRAD CELSIUS. GERADE DIESE SITUATIONEN STRAPAZIEREN MASSIV DAS PERSONALMANAGEMENT.

**S**chaffe ich es heute zur Arbeit? Mit welchen Konsequenzen muss ich rechnen? – Wenn sich Frau Holle austobt und es dadurch zu einer Dienstverhinderung kommt, stellen sich Fragen hinsichtlich Arbeitszeit und Arbeitseinsatz.

**Einige Mitarbeiter kommen infolge schneebedeckter Fahrbahnen oder aufgrund von Zugverspätungen zu spät oder gar nicht zur Arbeit. Wie sieht es arbeitsrechtlich aus?**

Wenn ein Dienstnehmer aufgrund extremer Wetterbedingungen nicht oder nicht pünktlich zur Arbeit erscheinen kann, liegt möglicherweise ein wichtiger persönlicher Dienstverhinderungsgrund vor. Sowohl die gesetzlichen Bestimmungen für Angestellte als auch für Arbeiter und Lehrlinge sehen übereinstimmend vor, dass der Entgeltanspruch bei wichtigen persönlichen Dienstverhinderungen, die vom Dienstnehmer nicht selbst verschuldet wurden, für eine verhältnismäßig kurze Zeit erhalten bleibt. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Dienstnehmer alles Zumutbare unternimmt, um trotz Schnee und Eis pünktlich in die Arbeit zu kommen, und dass er sein Nichtkommen oder Zuspätkommen so rasch wie möglich im Betrieb meldet.

## **Können Arbeitnehmer zum Schneeschaukeln eingeteilt werden?**

Entscheidend ist in erster Linie, was dienstvertraglich vereinbart wurde. Bei der Auslegung der Frage, was zum dienstvertraglichen Aufgabenbe-

reich zu zählen ist und was nicht und wo daher die Grenze der Weisungsbefugnis des Dienstgebers endet, kommt es auch auf die Verkehrssitte an. Also auf das allgemeine Verständnis in der Arbeitswelt, welche Tätigkeiten von welchen Berufen üblicherweise erfasst sind. ◇



**MAG. SILVIA WELLE**

ist Assistentin  
Personalmanagement



**MAG. BIRGIT POSCH**

ist Klientenbetreuerin  
Personalmanagement

# RECHENAUFGABE GRUNDERWERB

—  
NICHT NUR DIE GRUNDERWERB-  
STEUERSÄTZE SIND MIT 2016 BEI  
LIEGENSCHAFTSSCHENKUNGEN  
ATTRAKTIVER GEWORDEN. BETROFFENEN  
STEHEN DREI MÖGLICHKEITEN DER GRUND-  
STÜCKSWERTERMITTLUNG ZUR WAHL.  
—

**N**ach dem Steuerreformgesetz 2015/2016 ist bei unentgeltlichen und teilentgeltlichen Übertragungen sowie bei Umgründungen, Anteilsübertragungen und Anteilsvereinigungen für die Bemessung der Grunderwerbsteuer ab 1.1.2016 der **Grundstückswert** maßgeblich.

Nach dem Grunderwerbsteuergesetz haben Betroffene die Option, aus drei Möglichkeiten die für sie günstigste Variante der **Grundstückswertermittlung** zu wählen, die in der **Grundstückswertverordnung 2016** im Detail geregelt sind.

1. Beim (untadeligen) **Pauschalwertmodell** ist der **Bodenwert** aus dem dreifachen Bodenwert der letzten Einheitswertfeststellung multipliziert mit einem regionalen **Wertentwicklungsfaktor** zu ermitteln. Die Abfrage des **Bodenwertes** hat in elektronischer Form über Finanz-Online zu erfolgen. Der **Wertentwicklungsfaktor** ist in der Anlage zur Verordnung je Gemeinde/Bezirk/Stadtteil festgelegt. Es wird grundsätzlich zwischen Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern und mit weniger als 100.000 Einwohnern unterschieden.

Der **Gebäudewert** errechnet sich anhand bundesländerabhängiger Baukostenfaktoren gegebenenfalls verringert um eine Altersminderung. Die Verordnung sieht unterschiedliche **Baukostenfaktoren** (zwischen € 1.350 und € 1.780 pro m<sup>2</sup>) pro Bundesland vor. Für die Steuer-



# ABE RBSTEUER

mark wurde ein gerundeter Baukostenfaktor von € 1.390 festgelegt. Die unterschiedliche Nutzung und die daraus abgeleitete Nutzungsdauer des Gebäudes werden durch einen unterschiedlich hohen Ansatz des jeweiligen Baukostenfaktors (zB 60 % bei Fabrikgebäuden und 40 % bei frei stehenden Garagen oder Geräteschuppen) berücksichtigt. Für Wohnhäuser ist der Baukostenfaktor mit 100 % anzusetzen.

Die **Wertminderung aufgrund des Alters** kann 65 % oder 30 % betragen. Sofern das Gebäude innerhalb der letzten zwanzig Jahre vor dem Erwerb fertiggestellt oder saniert wurde, kann keine Minderung aufgrund des Alters geltend gemacht werden.

Die Formel für die Ermittlung des Grundstückswertes eines bebauten Grundstückes gestaltet sich folgendermaßen:

*(Anteilige Grundfläche x dreifacher Bodenwert pro m<sup>2</sup> x Hochrechnungsfaktor) + (Nutzfläche bzw gekürzte, anteilige Bruttogrundfläche x Baukostenfaktor x Nutzungsminderung x Altersminderung)*

2. Soll der Grundstückswert anhand eines geeigneten(!) **Immobilienpreisspiegels** ermittelt werden, sind 71,25 % des ermittelten Werts anzusetzen. 2016 ist – eine entsprechende Objektkategorie vorausgesetzt – auf den letztveröffentlichten Preisspiegel der Wirtschaftskammer Österreich, ab dem Jahr 2017 verpflichtend auf die **Immobilien durchschnittspreise** der Statistik Österreich zuzugreifen.

3. **Gutachten** eines Immobiliensachverständigen

Dem Vernehen nach wird sich die Immobilienpreisspiegelvariante 2016 erst auf dem Prüfstand der Finanz bewähren müssen, während bei korrekter Anwendung für das Pauschalwertmodell die Vermutung der Richtigkeit gilt. ◇



**MMAG. KRISTOF PÖLZLER**

ist Assistent Steuern und spezialisiert auf Immobilienertragsteuer

## RECHT KURZ GEFASST

### DIE VERMÖGENSOPFERTHEORIE BEI DER SCHENKUNGSANRECHNUNG

Zur Verhinderung der Aushebelung des Pflichtteilsrechtes sind unter bestimmten Voraussetzungen **Schenkungen** zu Lebzeiten des Verstorbenen bei der **Bemessung von Pflichtteilsansprüchen** der Kinder und des Ehegatten des Verstorbenen zu berücksichtigen.

Aufgrund der **Anrechnungsregeln** im ABGB schulden Personen, die vom Verstorbenen zu dessen Lebzeiten etwas geschenkt bekommen haben, den dadurch in ihrem Pflichtteil verletzten Kindern und Ehegatten auf deren Verlangen einen **Wertausgleich**, wenn im Nachlass zu wenig Vermögenswerte vorhanden sind, um deren Pflichtteil ganz zu decken („**Schenkungs pflichtteil**“).

Hat die Schenkung an einen **Pflichtteilsberechtigten** des Verstorbenen stattgefunden, kann die Anrechnung bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen **unbefristet** und somit ohne Rücksicht darauf verlangt werden, wann die Schenkung erfolgt ist.

Ist sie an einen **nicht Pflichtteilsberechtigten** des Verstorbenen erfolgt (darunter fallen z.B. auch Schwiegerkinder und Geschwister), kann die Anrechnung jedoch nur hinsichtlich solcher Schenkungen verlangt werden, die innerhalb der **letzten 2 Jahre** vor dessen Tod stattgefunden haben.

Antwort auf die Frage, wann genau diese Anrechnungsfrist zu laufen beginnt, gibt die sog **Vermögensopfertheorie**: Nach dieser beginnt sie (erst dann) zu laufen, wenn der Verstorbene (aus seiner Sicht) das „**Vermögensopfer**“ **endgültig erbracht** hat.

Vor allem im Zusammenhang mit der Übertragung von **Liegenschaften** gab es unterschiedliche Auffassungen darüber, wann in diesem Sinn das Vermögensopfer vorliegt, wenn sich der Übergeber am übertragenen Liegenschaftsvermögen **Nutzungsrechte** (z.B. ein Wohn- und/oder Fruchtgenussrecht), ein **Belastungs-** und **Veräußerungsverbot** oder gar ein **Widerrufsrecht** vorbehält.

Der OGH hat diese Frage nunmehr beantwortet (2 OB 125/15V): Nach dieser Entscheidung ist das Vermögensopfer so lange nicht erbracht, als dem Geschenkgeber **alle Nutzungen der geschenkten Sache** in Form eines dinglichen Fruchtgenussrechtes zukommen oder diesem ein **Widerrufsrecht** zusteht. Die Vereinbarung eines bloßen **Wohnungsgebrauchsrechtes** oder **Belastungs-** und **Veräußerungsverbotes** verhindert das Vorliegen des Vermögensopfers jedoch nicht.

**Dr. Guido Schwab** ist öffentlicher Notar in Kapfenberg.

Wiener Straße 29  
8605 Kapfenberg  
Tel: +43 (0) 3862 28800-0  
Fax: +43 (0) 3862) 28800-9  
office@notariat-kapfenberg.at  
www.notariat-kapfenberg.at



**NOTARIAT  
SCHWAB**

Öffentlicher Notar

**Dr. Guido Schwab**





DER VEREIN —  
EINKÜNFTE DER  
VEREINSMITGLIEDER  
UND ANDERER PERSONEN

## IM FÜNFTEN TEIL UNSERER SERIE BESCHÄFTIGEN WIR UNS MIT DEN RECHTSBEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEM VEREIN UND SEINEN MITGLIEDERN.

Zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern bzw. anderen Personen, die für den Verein tätig werden, können verschiedene Rechtsbeziehungen entstehen. Der Umstand, dass Bezüge unter dem Titel Aufwandsentschädigung bzw. Spesenersatz empfangen werden, führt nicht dazu, dass derartige Bezüge grundsätzlich von einer Besteuerung ausgenommen sind.

### GEWÄHLTE FUNKTIONÄRE

Die Übernahme ehrenamtlicher Vereinsfunktionen begründet in der Regel kein Dienstverhältnis, auch wenn laufend (pauschale) Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Ein Dienstverhältnis wird nur bei Vorliegen einer Leistungsverpflichtung und Vereinbarung einer festen Arbeitszeit gegeben sein. Die Aufwandsentschädigungen sind nach Abzug der (pauschalen) Betriebsausgaben als sonstige selbständige Einkünfte (§ 22 Z 2 EStG) zu erfassen. Daneben können auch Fahrt- und Reisekostenersätze steuerfrei ausbezahlt werden.

### VEREINSMITGLIEDER UND ANDERE FÜR DEN VEREIN TÄTIGE PERSONEN

#### Dienstverhältnis

Es liegt regelmäßig ein Dienstverhältnis vor, wenn Personen einem Verein ihre Arbeitskraft vertraglich gegen ein nicht nur geringfügiges Entgelt ausschließlich oder in erheblichem Ausmaß zur Verfügung stellen.

#### Sonstige Einkünfte

Kein Dienstverhältnis wird vorliegen, wenn für die für den Verein tätig werdende Person nicht die Erzielung von Einkünften, sondern die Betätigung für den Verein und dessen begünstigten Zweck im Vordergrund steht. Dies wird dann zutreffen, wenn die Tätigkeit nicht vertraglich geregelt ist, keine Leistungsverpflichtung besteht, keine feste Arbeitszeit vereinbart ist und die Entlohnung nur geringfügig ist.

Regelmäßig wird kein Dienstverhältnis vorliegen, wenn die monatlichen Einnahmen ohne Berücksichtigung von Fahrt- und Reisekostenersätzen den maßgeblichen Höchst-

betrag gemäß § 5 Abs. 2 ASVG (Geringfügigkeitsgrenze) nicht überschreiten. Die Einkünfte sind in diesem Fall als sonstige Einkünfte (§ 29 Z 1 bzw. 3 EStG) anzusehen.

#### Werkvertrag

Steht lediglich die Erbringung einer (bestimmten) Leistung im Vordergrund, liegt regelmäßig ein Werkvertrag vor. Dieser Werkvertrag führt zu gewerblichen Einkünften, wenn die Erzielung von Einkünften im Vordergrund steht, sonst zu sonstigen Einkünften (§ 29 Z 1 oder 3 EStG).

### GEWERBETREIBENDE UND FREIBERUFLER

Wenn Gewerbetreibende oder Freiberufler im Rahmen ihres Betriebes für den Verein tätig werden, sind die Vergütungen Teil ihrer betrieblichen Einkünfte.

### PAUSCHALE BETRIEBSAUSGABEN

Ohne Nachweis kann ein Betrag von € 75 monatlich pauschal als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten angesetzt werden. Dieser Betrag gilt je Verein, das heißt, bei Betätigung für mehrere Vereine kann das Pauschale auch mehrfach in Anspruch genommen werden. Liegen Einkünfte aus einem Dienstverhältnis vor, steht das Pauschale nicht zu.

### REISEKOSTENERSÄTZE

Beträge zur Abgeltung von Reisekosten (Fahrtkosten, Verpflegungs- und Unterhaltskosten) sind keine Einkünfte, soweit für Verpflegungskosten nur € 26,40 (bzw. bei Tätigkeiten bis zu vier Stunden nur € 13,20) und für Fahrtkosten nur die Kosten eines Massenbeförderungsmittels zuzüglich eines Reisekostenausgleiches von € 3,00 (bzw. bei Tätigkeiten bis zu vier Stunden nur € 1,50) verrechnet werden. Als Nachweis müssen vom Verein entsprechende Aufzeichnungen geführt werden. Für Sportler, Sportbetreuer und Schiedsrichter gibt es eine eigene Regelung, auf die wir in einer unserer nächsten Ausgaben näher eingehen werden. ◇



**MAG. KARIN  
STEINER**

ist Steuerberaterin  
und ua spezialisiert auf  
Vereinssteuerrecht

# STEUERN ONLINE BEZAHLEN

---

**AB APRIL 2016 STELLT  
IHNEN DAS FINANZAMT  
GRUNDSÄTZLICH KEINE  
ERLAGSCHEINE MEHR  
ZUR VERFÜGUNG.**

---

**B**is 31.1.2016 haben die Banken Kopien der Erlagscheine an die Abgabenbehörden weitergeleitet, damit diese die im Zuge der Zahlung bekanntgegebenen Abgaben (Verrechnungsweisungen) korrekt verrechnen konnten.

Seit 1.2.2016 entfällt aufgrund der SEPA-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 260/2012) die Übermittlung dieser Belegkopien. Nun sind daher die auf den Zahlungsbelegen angegebenen Verrechnungsweisungen in den Banken manuell zu erfassen, um die für eine korrekte Verrechnung auf den Abgabekonten notwendigen Daten elektronisch an die Abgabenbehörden weiterleiten zu können.

Solche Medienbrüche und manuellen Tätigkeiten sind fehleranfällig. Daher versucht der Fiskus Lösungen anzubieten und gleichzeitig Arbeitsabläufe zu beschleunigen.

Mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016 wurde der § 211 der Bundesabgabenordnung (BAO) um den Absatz 5 erweitert. Dieser besagt, dass die Beauftragung mittels Electronic Banking zu erfolgen hat, wenn die Entrichtung im Wege der Überweisung erfolgt und dies dem Abgabepflichtigen zumutbar ist.

Für die speziellen Anforderungen im Bereich der Steuerzahlungen stehen Ih-

nen das Service „Finanzamtszahlung“ in den Electronic-Banking-Systemen der Banken sowie die „eps-Überweisung“ in FinanzOnline zur Verfügung.

Zwischen Februar und Juli 2016 werden alle Banken bei Überweisung auf eine IBAN eines Finanzamtes die verpflichtende Verwendung der „Finanzamtszahlung“ umsetzen. Beim Service „Finanzamtszahlung“ ist die Angabe der Abgabekontonummer (Finanzamts- und Steuernummer) verpflichtend und die Verrechnungsweisungen werden strukturiert übermittelt, sodass eine automatisierte Verbuchung bei den Finanzämtern möglich ist.

Alternativ können Sie Ihre Steuern in FinanzOnline überweisen. Der Vorteil dieser Variante ist, dass wir dem Finanzamt die fälligen Abgaben bekanntgeben und Sie nur noch die Überweisung mit einem gewünschten Überweisungsdatum freigeben. Um IBAN, Steuernummer und Verrechnungsweisung brauchen Sie sich in diesem Fall nicht mehr zu kümmern.

Im Sinne einer modernen Verwaltung und in Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften werden die Finanzämter ab 1.4.2016 generell keine Zahlungsanweisungen (Erlagscheine) mehr aussenden. Ist Ihnen die elektronische Zahlung unzumutbar, weil Sie über keinen Zugang zum Internet verfügen, sendet Ihnen (bzw. uns, wenn Sie uns die Zustellvollmacht erteilt haben) das Finanzamt ausnahmsweise weiterhin Zahlungsanweisungen zu, wenn Sie Ihrem zuständigen Finanzamt diesen Umstand formlos entweder telefonisch, schriftlich oder auch persönlich mitteilen und um Zusendung der Zahlungsanweisungen auf Papier ersuchen. ◇



**MAG. GERHARD  
SIEBENHOFER**

ist Steuerberater  
und spezialisiert auf  
Verfahrens- und  
Finanzstrafrecht

# BEYOND EXPECTATIONS

## STEUERPRÜFUNGEN IN SLOWENIEN, KROATIEN UND SERBIEN

Nach dem Ende Jugoslawiens haben sich die Nachfolgestaaten in vielen Bereichen sehr unterschiedlich entwickelt – auch im Bereich des Steuerrechts und dort vor allem bei Steuerprüfungen: Während früher überwiegend Belege eher nach formalen Kriterien geprüft wurden, hat sich heute in Slowenien und Kroatien ein an Grundsätzen der Wesentlichkeit und des Gesamtzusammenhanges orientierter Prüfungsansatz durchgesetzt. Ausnahmefälle bleiben uns natürlich nicht „erspart“. Generell sind die Prüfer auch besser ausgebildet und entwickeln sich – vor allem in Slowenien – mehr zu sachkundigen Diskussionspartnern. In den beiden EU-Mitgliedsstaaten ist dies Teil der generellen Anpassung an EU-Standards, aber auch Serbien hat gewisse Fortschritte beim Vertrauen in die Kompetenzen der Betriebsprüfer gemacht.

Es gibt keine verbindlichen gesetzlichen Grundlagen, wann ein Unternehmen geprüft wird; in der Praxis beruht die Auswahl der zu prüfenden Unternehmen in Slowenien auf einem systematischen Ansatz, der zum Beispiel Abweichungen vom Branchendurchschnitt oder Unregelmäßigkeiten berücksichtigt. Steuererstattungen sind dabei kein Grund – unabhängig davon, dass bei Vorsteuerüberschüssen stets Sonderprüfungen angesetzt werden, was insbesondere in Kroatien und Serbien gilt.

Selbstverständlich werden im Rahmen von Prüfungen auch die Hintergründe von abweichenden Steuerfestsetzungen geprüft – nur bei erheblichen Verfehlungen werden Strafen festgesetzt oder sogar Gerichtsverfahren eingeleitet.

Für Unternehmen mit ausländischer Beteiligung ergeben sich keine Besonderheiten im Vergleich zu Unternehmen mit ausschließlich lokaler Beteiligung – da es sich aber oft um relativ große Unternehmen handelt, finden bei ihnen auch häufiger Prüfungen statt.

Trotz der grundsätzlichen Verbesserungen in der Fachkompetenz und Vorgehensweise in den vergangenen Jahren bestehen weiterhin erhebliche Unterschiede zwischen den drei Ländern bei der Durchführung von Steuerprüfungen – dies betrifft auch die Rechtsbehelfsmöglichkeiten, die fundierte Verfahrenskenntnisse erfordern.

**Marco Egger** ist Gründungspartner der IB.Group und Geschäftsführer der Standorte in Kroatien, Österreich, Serbien und Slowenien.

**IB Interbilanz Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH & Co KG**  
Schönbrunner Straße 222-228/1/7  
A-1120 Wien  
T: +43 1 505 43 13 2036  
E: [office@ibgroup.at](mailto:office@ibgroup.at)  
W: [www.ibgroup.at](http://www.ibgroup.at)



 **IB.Group**  
operates in Central  
and Eastern Europe

# L & F: ES WIRD

---

IM ZUGE DER STEUERREFORM 2015/16  
ERGEBEN SICH EINE ZUSATZSTEUER UND  
EIN BEGÜNSTIGTER STEUERSATZ IN  
DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT.

---

**N**icht buchführungspflichtige Land- und Forstwirte, deren Umsätze die Grenze von € 400.000 nicht überschreiten, können die sogenannte Durchschnittsatzbesteuerung in Anspruch nehmen. Diese dient der Vereinfachung und unterstellt, dass sich Umsatz- und Vorsteuer in gleicher Höhe gegenüberstehen. Der Landwirt muss demnach keine Umsatzsteuer abführen, kann sich im Gegenzug jedoch auch keine Vorsteuer abziehen. Grundsätzlich beträgt die Umsatzsteuer 10 %. Werden jedoch Geschäfte mit anderen Unternehmern (für deren Unternehmen) abgeschlossen, beträgt der Steuersatz ab 1.1.2016 13 % (bisher 12 %). Auch ein Steuersatz von 20 % ist im Rahmen der Durchschnittsatzbesteuerung denkbar, nämlich im Zusammenhang mit der Lieferung von Getränken.



# D HOCHPROZENTIG

## NEUE UMSATZSTEUERSÄTZE

Ab 1.1.2016 werden bestimmte Umsätze, die bisher der 10%igen Umsatzsteuer unterlegen haben, der neuen 13%igen Umsatzsteuer unterworfen. Davon betroffen sind zB Lieferungen von Schnittblumen, Saatgut, Brennholz, Hack-schnitzel, lebenden Tieren oder auch der Ab-Hof-Verkauf von selbst erzeugtem Wein. Diese Produkte sind auch an Nicht-unternehmer („Private“) mit 13 % zu fakturieren, da es sich hierbei um einen generell gültigen Umsatzsteuersatz handelt, der unabhängig von der Durchschnittssatzbesteuerung zur Anwendung kommt. Aus der Anhebung des Steuersatzes ergibt sich für den umsatzsteuerlich pauschalierten Land- und Forstwirt keine Änderung betreffend die Umsatzsteuerzahllast. Es gilt jedoch zu beachten, dass die Preise ab 1.1.2016 entsprechend um 1 % angepasst werden.

Produkte wie Wasser, Milch und Lebensmittel unterliegen unverändert dem ermäßigten Steuersatz von 10 %. Daraus folgt, dass die anderen Getränkeliieferungen mit dem normalen Steuersatz von 20 % belastet werden. Für selbst erzeugten Wein gilt der ermäßigte Steuersatz von 13 %. Diese Ermäßigung gilt jedoch nicht für die Lieferungen von Getränken, die aus erworbenen Stoffen (zB Trauben, Maische, Most, Sturm) erzeugt wurden oder innerhalb der Betriebsräume, einschließlich der Gastgärten, ausgeschenkt werden (Buschenschank). In diesen Fällen kommt der Normalsteuersatz von 20 % zur Anwendung und es ist eine entsprechende Zusatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

Für die Zusatzsteuer ergibt sich aus dem geänderten Steuersatz von 13 % die Konsequenz, dass, soweit die Umsätze an einen anderen Unternehmer erbracht werden, ab 2016 eine Zusatzsteuer von 7 % (zuvor 8 %) abzuführen ist.

Für Beherbergungen, wie Urlaub am Bauernhof, gilt der neue Steuersatz von 13 % erst ab 1.5.2016. Wurden bereits vor 1.9.2015 Buchungen und An- oder Vorauszahlungen getätigt, bleibt es bis 31.12.2017 weiterhin bei dem Steuersatz von 10 %. Wichtig ist zu beachten, dass die Verköstigung weiterhin mit 10 % zu besteuern ist. Der Umsatz ist zwischen Beherbergung und Verköstigung aufzuteilen.

## DIE FOLGE

Die Änderung des Steuersatzes auf 13 % muss bei der Rechnungslegung berücksichtigt werden. Achtung: Seit 1.1.2016 gilt auch für pauschalierte Land- und Forstwirte bei Bargeschäften eine Belegerteilungspflicht! ◇



**DR. NADJA  
HUBMANN**

ist Steuerberaterin  
und ua spezialisiert auf  
Land- und Forstwirtschaft

# FINANZSTRAFRECHT: TRIFFT MICH DAS?

---

MIT DEN NEUERUNGEN IM FINANZSTRAFGESETZ ÄNDERT SICH DIE LAGE. ES KOMMT ZU EINER EINSCHRÄNKUNG DER SUBJEKTIVEN TATSEITE AUF GROBE FAHRLÄSSIGKEIT SOWIE ZU EINER ERWEITERNDEN QUALIFIKATION DES ABGABENBETRUGES.

---

**B**islang konnte eine Finanzstrafe ganz allgemein bei Vorliegen einer fahrlässigen Abgabenverkürzung verhängt werden.

Mit 1.1.2016 schränkt der Gesetzgeber den Tatbestand der fahrlässigen Abgabenverkürzung auf grobe Fahrlässigkeit ein. Demgemäß handelt fahrlässig, wer „ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhaltes als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war“.

Die Strafdrohungen der grob fahrlässigen Abgabenverkürzung und der Verzollungsumgehung werden für diese Fälle aufrechterhalten.

Dem sorglosen Umgang mit abgabenrechtlichen Verpflichtungen soll entgegengewirkt werden. Auch bei „Versehen“ kann eine gewisse Sorgfaltspflicht außer Acht gelassen werden. Durch die allgemeine Einschränkung der subjektiven Tatseite der groben Fahrlässigkeit wurde die Sonderbestimmung für berufsmäßige Parteienvertreter gestrichen.

Der Steuerreform Rechnung tragend, formuliert der Gesetzgeber eine strafrechtliche Sanktionierungserweiterung des Abgabebetruges. Der Tatbestand des Abgabebetruges wird durch systematische Manipulation einer automatisationsunterstützten Datenverarbeitung erfüllt.

Darüber hinaus stellt die Verletzung der Pflicht zur Einrichtung technischer Sicherheitsvorkehrungen (Registrierkassenpflicht) eine Finanzordnungswidrigkeit dar und wird mit einer Geldstrafe von bis zu € 5.000 geahndet. ◇



**MAG. EVA-MARIA  
WILHELMER, MA**

ist Assistentin Steuern  
und spezialisiert auf  
Verfahrens- und  
Finanzstrafrecht

# DRUM PRÜFE ...

## NEUERUNGEN BEI DEN PERSONALRÜCKSTELLUNGEN

Die neue AFRAC-Stellungnahme zu „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des UGB“ ist spätestens auf Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen, erstmalig anzuwenden und ermöglicht, wie auch bisher, unter gewissen Voraussetzungen eine finanzmathematische Berechnung der Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen. Für Pensionsrückstellungen hingegen ist immer zwingend ein versicherungsmathematisches Gutachten erforderlich. Eine finanzmathematische Berechnung der Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen ist zulässig, sofern diese vereinfachte Bewertung zu keinen wesentlichen Unterschieden im Vergleich zur versicherungsmathematischen Berechnung führt. Folglich muss zumindest im Jahr 2016 ein versicherungsmathematisches Gutachten erstellt werden, um etwaige Bewertungsunterschiede evaluieren zu können. Daneben ist eine Vergleichsrechnung in regelmäßigen Abständen durchzuführen.

In die Bemessungsgrundlage sind „übliche“ karrierebedingte Gehaltssteigerungen, wie beispielsweise Vorrückungen aufgrund der Berufserfahrung, nicht aber außergewöhnliche Karriereentwicklungen, einzubeziehen. Hinsichtlich der Wahl des Rechnungslegungszinssatzes besteht ein Wahlrecht zwischen einem aktuellen Stichtagszinssatz oder einem Durchschnittzinssatz über 7 Jahre. Der Durchschnittzinssatz ermittelt sich aus deutschen Bundesanleihen mit 15-jähriger Laufzeit der letzten 7 Jahre. Bitte beachten Sie, dass bei beiden Zinssatzarten der Marktzinssatz eines Unternehmens mit hoher Bonitätseinstufung heranzuziehen ist und dass eine einmal gewählte Zinssatzart beibehalten werden muss (Anwendungsstetigkeit). Aufgrund der geringen Inflationsrate ist nach unserem Ermessen ein Zinssatz von etwa 2 % angemessen.

Im Zusammenhang mit den Neuerungen betreffend die Personalrückstellungen sei noch erwähnt, dass die Sozialversicherungsfreiheit für Jubiläumsgeldrückstellungen mit dem Steuerreformgesetz 2015/16 abgeschafft wurde. Folglich erhöhen sich die Rückstellungen bereits zum 31.12.2015, da ab dem 1.1.2016 ausbezahlte Jubiläumsgelder der Sozialversicherung unterliegen.

**Katrin Pfeiler BSc** ist Revisionsassistentin bei der Dr. Denk Wirtschafts-Prüfung.

**Dr. Denk  
Wirtschafts-Prüfungs  
GmbH**  
Geidorfgürtel 22  
8010 Graz  
[www.wirtschafts-pruefung.at](http://www.wirtschafts-pruefung.at)



BYE BYE, PAPER

# ALLES PALETTI, ODER?



BELEGERTEILUNGSVERPFLICHTUNG, REGISTRIERKASSENPFICHT, AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN, FORMVORSCHRIFTEN, AUFBEWAHRUNGSVORSCHRIFTEN, ... HABEN SIE NOCH DEN ÜBERBLICK? WISSEN SIE, OB SIE BEI ALL DEN PFLICHTEN UND VORSCHRIFTEN DIE WIRKLICH RELEVANTEN BESTIMMUNGEN EINHALTEN UND OB SIE DAFÜR AUCH NUR DEN GERINGSTMÖGLICHEN EINSATZ AUFWENDEN?

Als Stiefkind wird oftmals die bestmögliche Organisation der Buchhaltung behandelt. Werden alle notwendigen Aufzeichnungen geführt? Sind sämtliche Arbeitsschritte noch zeitgemäß und auch erforderlich? Verschaffen Sie sich Gewissheit!

Unsere Spezialisten prüfen gemeinsam mit Ihrem Fachpersonal in einem Intensiv-Check die wichtigsten Faktoren und beantworten die wesentlichen Fragen zu den Aufzeichnungspflichten und digitalen Vereinfachungsmöglichkeiten.

## BELEGWESEN-CHECK

Wir überprüfen **allgemeine Aufzeichnungspflichten** mit Fokus auf:

- ▶ Korrektes Ausstellen von Belegen
- ▶ Festhalten
- ▶ Aufzeichnen
- ▶ Archivieren

### Ihre Benefits:

- ▶ Komfortabel vor Ort
- ▶ Erkennen möglicher Mängel und Fehler
- ▶ Sicherheit
- ▶ Vereinfachungspotenziale erkennen
- ▶ Auszeichnung

€ 450\*

## UST-CHECK

Wir überprüfen **umsatzsteuerliche Aufzeichnungspflichten** mit Fokus auf:

- ▶ Korrektes Ausstellen von Belegen
- ▶ Dokumentieren der Geschäftsfälle

### Ihre Benefits:

- ▶ Komfortabel vor Ort
- ▶ Erkennen möglicher Mängel und Fehler
- ▶ Keine unerwarteten Umsatzsteuernachzahlungen
- ▶ Sicherheit

€ 450\*

\* zzgl 20 % USt und zzgl € 100 Reisekostenpauschale außerhalb der Bezirke Graz oder Voitsberg.

Vereinbaren Sie gleich einen Termin unter 0316 386001 0 bzw per Mail unter [graz@hoferleitinger.at](mailto:graz@hoferleitinger.at).

# BLOGPOST

... EINES MUSIKALISCHEN PHILOSOPHEN



—  
PROF. DR. ULF BÄSTLEIN,  
DER MUSIKER HINTER  
DEM STIMMGENUSS.  
ERFAHREN SIE, WELCHE  
TÖNE ER WANN UND WO  
ANGIBT UND WIE ES  
ÜBERHAUPT DAZU KAM.  
—

**E**igentlich hätte Ulf Bästlein ja Philologe werden sollen (Studium der klassischen Philologie, Germanistik und Philosophie). Die Assistenz-Stelle an der Freiburger Universität hatte er bereits. Doch durch seine große Liebe zur Musik begann er parallel zum wissenschaftlichen Studium im Alter von 24 eine Ausbildung zum Sänger an der Staatlichen Musikhochschule Freiburg. „Allerdings“, fügt er hinzu, „befand ich mich im Zwiespalt zwischen Wissenschaft und Kunst!“ Nach einem ewigen Hin und Her schloss sich letztlich der Kreis für Ulf Bästlein, als er im Jahr 2000 nach Graz an die Universität für Musik und Darstellende Kunst berufen wurde. Dort ist er bis heute als Gesangsprofessor und gleichzeitig als Leiter der künstlerisch-wissenschaftlichen Doktoratschule tätig.

Zunächst entschied er sich für die Musik: Seine Bühnenlaufbahn begann der Bass-Bariton am Stadttheater Hei-

delberg. Weitere Engagements führten ihn u.a. nach Augsburg, Hannover, Lübeck und an die Staatsoper Hamburg. Zunehmend profilierte er sich auch als Lied- und Oratoriensänger. Er sang in fast allen europäischen Ländern, war häufiger Gast bei verschiedenen internationalen Musik-Festivals und gewann zahlreiche Preise bei Gesangswettbewerben. Sein Repertoire reicht von Monteverdi bis in die Moderne. 1999 wurde Ulf Bästlein zum Professor für Gesang an der Musikhochschule Lübeck ernannt. Dann folgte der Ruf nach Graz. Seine ursprünglichen Wurzeln hat der halb deutsche, halb dänische Sänger nicht vergessen. So gründete er im Jahr 2000 in Zusammenarbeit mit dem Pianisten Charles Spencer die „Liedkunst im Schloss vor Husum“, die sich von Beginn an auch der musikalischen Nachwuchsförderung auf hohem Niveau verpflichtet fühlte (Meisterkurs und Wettbewerb mit Preisverleihungen). Dieses Festival prägt seither das

kulturelle Profil Schleswig-Holsteins mit. In den letzten Jahren entwickelte der Bariton neue Konzertformate, in denen sich literaturhistorisch-musikgeschichtliche Podiumsgespräche, Rezitation und Liedvortrag gegenseitig befruchten.

In den Genuss eines besonderen, humoristischen Konzertformates kommen auch die Klienten der Hofer Leitinger Steuerberatung. Beim jährlichen **Stimmengenuss statt Steuerverdruss**, der heuer am 21. Juni 2016 im Palais Meran stattfindet, entführen Ulf Bästlein, der mit heiteren Anmerkungen durch das Programm führt, und seine Gesangsstudierenden das Publikum in eine Welt bezaubernder Melodien. Ob mit Schubert ans Schwarze Meer, mit Mozart und Rossini nach Spanien oder mit Donizetti nach Ferrara bzw. mit Schumann nach Sevilla – von solchen musikalischen Reisen schwärmt das Publikum seit Jahren in den höchsten Tönen.

# AUS UNSERER FEDER

—  
MAN KANN NICHT NICHT KOMMUNIZIEREN – UND HOFER LEITINGER STEUERBERATUNG KOMMUNIZIERT GERNE! VOR ALLEM MIT IHNEN! DIE KOMMUNIKATION MIT UNSEREN KLIENTEN IST UNS EIN ANLIEGEN. WIR KOMMUNIZIEREN UNTER ANDEREM ÜBER UNSER AMPULS, ÜBER DEN NEWSLETTER UND ÜBER SELBST ERSTELLTE FACHLITERATUR:  
—



## STEUERBERATER-/ KLIENTENINFORMATION 2016

Das Nachschlagewerk für die Neuerungen und Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht.

**Autoren:** Alexander Hofer, Nadja Hubmann, ua  
**ISBN:** 978-3-7041-0635-3  
4. Auflage, Feb 2016  
erschienen im dbv-Verlag ([www.dbv.at](http://www.dbv.at))



## SOZIALVERSICHERUNG 2016

Für alle Erwerbstätigen stellt dieses Werk die Fundgrube für Zahlen, Fakten, Erklärungen und Tipps dar.

**Autoren:** Alexander Hofer, Wolfgang Seidl, Paul Tschuffer  
**ISBN:** 978-3-7041-0634-6  
16. Auflage, Jän 2016  
erschienen im dbv-Verlag ([www.dbv.at](http://www.dbv.at))



## GSVG FÜR STEUERBERATER

Das Werk bietet rasche Information über das Sozialversicherungsrecht für GSVG- und FSVG-Versicherte.

**Herausgeber:** Thomas Neumann  
**Autoren:** Alexander Hofer ua  
**ISBN:** 978-3-214-08782-1, März 2016  
erschienen im Manz-Verlag ([www.manz.at](http://www.manz.at))



## STIMMGENUSS STATT STEUERVERDRUSS

**Wann:** Dienstag, 21.6.2016  
**Wo:** Palais Meran, Graz  
Einladung und Programm folgen

Details zu den Veranstaltungen finden Sie auf unserer Website unter <http://www.hoferleitinger.at/wann-wir-es-machen.php>

## STEUERSPRECHTAGE 1 X PRO MONAT

**Steuersprechtage Laßnitzhöhe**  
jeden 1. Donnerstag im Monat,  
ab 17 Uhr  
**Steuersprechtage Ligist**  
jeden 2. Donnerstag im Monat,  
von 16 – 18 Uhr  
**Steuersprechtage Rosental**  
jeden 1. Mittwoch im Monat,  
von 15 – 17 Uhr



WERDE EIN GESICHT VON

**HOFER  
LEITINGER**

[www.hoferleitinger.at](http://www.hoferleitinger.at)

Wir sind ein dynamisch wachsendes Dienstleistungsunternehmen und stets auf der Suche nach motivierten Mitarbeitern im Bereich Rechnungswesen, Personalabrechnung und Steuerberatung. Wenn Sie jemanden in Ihrem Umfeld kennen, der Interesse hat, freuen wir uns auf die Bewerbung. Folgende Stelle ist derzeit vakant:

**BUCHHALTER/IN (VOLLZEIT)  
für Graz oder Rosental**

Weitere Informationen zu den aktuellen Stellenausschreibungen finden Sie auf unserer Website unter [www.hoferleitinger.at/karriere.php](http://www.hoferleitinger.at/karriere.php)

#### IMPRESSUM

Herausgeber  
Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH  
Redaktion  
Mag. Simone Wesiak  
Mag. Alexander Hofer  
Design  
DI (FH) Nicole Huber, Bakk.  
[nicole.huber@hoferleitinger.at](mailto:nicole.huber@hoferleitinger.at)  
Kontakt  
[simone.wesiak@hoferleitinger.at](mailto:simone.wesiak@hoferleitinger.at)  
[www.hoferleitinger.at](http://www.hoferleitinger.at)  
druck  
medienfabrik graz

Das Journal „AmPuls“ wird den Klienten von Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder juristischen Person ausgerichtet. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen sollte niemand handeln, ohne sich geeignete fachliche Beratung eingeholt zu haben. Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH kann daher keine Haftung übernehmen.  
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Wir danken für Ihr Verständnis.



*Persönlich, kompetent, verständlich und kreativ – das waren die Gewinnerinnen unserer Fotobox Challenge beim NIGHTRACE IN SCHLADMING*



**MIT HOFER LEITINGER ZUM NIGHTRACE GING ES FÜR DIE GEWINNERINNEN DER HL FOTOBX CHALLENGE.**

**S**ay Cheese! Studierende hatten im Zuge der Karrieremesse Excellence 2015 die Möglichkeit, ihre Kreativität unter Beweis zu stellen. Ziel der HL Fotobox Challenge war es, das etwas andere Bewerbungsfoto zu machen. Denn wer sagt, dass ein Bewerbungsfoto für eine Steuerberatung ernst, seriös oder stocksteif sein muss? Sämtliche Kriterien erfüllt haben die beiden Rechtswissenschaftsstudentinnen Stefanie Holzer und Anna Hirschmann. Für die beiden jungen Damen ging es am 26.1.2016 als VIPs zum legendären Nightrace nach Schladming.

# DENKBAR MACHBAR

**HOFER LEITINGER  
STEUERBERATUNG GMBH**

A Geidorfgürtel 20, 8010 Graz  
T +43 316 386001 0  
F +43 316 386001 64  
E [graz@hoferleitinger.at](mailto:graz@hoferleitinger.at)

A Hauptstraße 86, 8582 Rosental  
T +43 3142 23160 0  
F +43 3142 23160 110  
E [rosental@hoferleitinger.at](mailto:rosental@hoferleitinger.at)

[www.hoferleitinger.at](http://www.hoferleitinger.at)